- 45. Beginnt die zweijährige Berjährung der Kauspreissorberung der Rausleute (§ 196 Ziff. 1 B.G.B.) schon mit Schluß des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist, oder erst mit Schluß des Jahres, in welchem die Lieferung ersolgt ist?
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 15, Dezember 1905 i. S. B. (Befl.) w. D. & B. L. (Rl.). Rep. VII. 120/05.
 - I. Landgericht II Berlin.
 - II. Rammergericht baselbst.

Das Reichsgericht hat biese Frage in ihrem ersten Teile bejaht, im zweiten verneint aus folgenden

Grunben:

"Der erkennende Senat kann in der Frage der Berjährung sich dem Berufungerichter nicht anschließen. Diese Frage geht babin, ob die zweijährige Verjährung nach Maggabe des preußischen Gesetes vom 31. März 1838 bzw. § 196 B.G.B. für bie Kaufpreisforberung ber Raufleute ichon mit Schluß bes Jahres beginnt, in welchem die Forderung entstanden ift, oder erft mit Schluß bes Jahres, in welchem die verkauften Gegenstände geliefert find. Der erfte Richter hat diefe Frage im Sinne ber ersten, ber Berufungsrichter im Sinne ber zweiten Alternative bejaht. Der Senat verkennt nicht die erheblichen Ameifel, welche diese Frage in sich schließt, sowie das Gewicht der Grunde, welche sich für die Ansicht des Berufungsrichters geltend machen laffen, glaubt aber, nach Abwägung ber für beide Anfichten geltend zu machenden Erwägungen, daß doch diejenigen überwiegen und ben Ausichlag geben muffen, welche fur die Anficht bes erften Richters fprechen. Für biefes Ergebnis find bie folgenden Gebanten leitend gewesen. Vorwegzuschicken ift, daß es wesentlich auf die Beantwortung ber Frage nach Maggabe ber Beftimmungen bes Burger= lichen Gesenbuchs antommt: benn wenn hiernach bie zweijährige Berjährung Blat greift, fo tommt biefe gemäß Art. 169 Ginf.-Gef. zum B.G.B. hier gur Anwendung. Es bedarf alfo feiner besonderen Untersuchung, ob bie Raufpreisforderung nach bem Geset vom 31. März 1838 ber zweijährigen, ober nach ben Bestimmungen bes Allgemeinen Landrechts der dreißigjährigen Berjährung unterworfen mar. Bas den Beginn sowie die hemmung ber Verjährung befrifft, someit es fich um bie Beit vor bem Intrafttreten bes Burgerlichen Gesethuchs handelt, so werben die hierauf bezüglichen Ausführungen im Rusammenhange mit ben übrigen Erörterungen ihre Stelle finden.

Auszugehen ift von der Bestimmung des § 198 B.G.B., wonach die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs beginnt. Der Kausvertrag ist ein Konsensualvertrag. Die Kauspreissorderung (§ 433 Abs. 2 B.G.B.) entsteht also mit dem Abschlusse des Kausprertrages,

vgl. Goldmann u. Lilienthal, B.G.B. Bb. 1 S. 242 Unm. 5, und beginnt mit biefem Reitpunkt zu verjähren, sofern nicht ber

Raufpreis gestundet ist, oder der Käufer aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises berechtigt ist.

Bal. § 202 Abf. 1: Blanck, B.G.B. Bem. 1 3u § 205. Diese lettere Boridrift findet nach § 202 Abs. 2 B.G.B. auf bie Einrebe, bag ber Bertaufer feine Leiftung noch nicht erfüllt, nämlich ben verfauften Gegenstand bem Räufer noch nicht geliefert habe, feine Die Raufpreisforderung beginnt hiernach mit ihrer Entstehung zu verjähren ohne Rudficht barauf, ob geliefert ift, ober nicht. Nach preußischem Recht war die Rechtslage nicht wesentlich anders gestaltet. Nach § 5 Biff. 3 bes Gefetes vom 31. März 1838 begann die Berjährung mit Schluß des Jahres, in welchem die Raufpreikforberung "enistanden" war. Wenn § 545 A.C.R. I. 9 ben Anfang ber Berjährung an ben Reitpunkt knupfte, mit welchem die Erfüllung ber Berbindlichkeit, also beim Kaufvertrage die gahlung bes Raufpreises, zuerst gefordert werden konnte, so hinderte ber Um= ftand, bag ber Berkaufer felbit noch nicht erfüllt hatte, und ber Räufer nur Bug um Bug zu gablen brauchte, ben Gintritt der Berjährung jebenfalls bann nicht, wenn es in ber Sand bes Berfaufers lag, feinerseits zu erfüllen. Der Berufungerichter macht beshalb mit Unrecht geltend, die Rlägerin habe Bahlung bes Raufpreises gegen Lieferung ber Baren bisher nicht forbern tonnen, weil fie felbft nicht erfüllungsbereit gemesen sei. Die Berbeiführung ber Erfüllungs= bereitschaft ftand lediglich in ihrem Willen. Mochten auch gewisse Anderungen vom Beklagten gewollt fein, fo konnte die Rlagerin ihm eine Frift zu beren Angabe seten und nach Ablauf ber Frift unter Anbietung ber bestellten Möbeln ben Raufpreis fordern. Es ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die Alägerin selbst die Ansicht vertreten hat, daß sie bereits im Jahre 1899 ben Raufpreis hatte fordern können, da sie anderenfalls nicht Rinsen vom 1. Januar 1900 beanspruchen konnte.

Die Auffassung bes Berusungsrichters führt nun zu folgendem eigentümlichen Ergebnisse. Die Kaufpreissorberung beginnt mit dem Zeitpunkt des Kausabschlusses zu verjähren, und zwar beträgt, so- sange nicht geleistet ist, die Berjährungsfrist dreißig Jahre, von Datum zu Datum gerechnet. Diese in dreißig Jahren verjährende Kauspreissorderung für nicht gelieserte Gegenstände verwandelt sich

bann mit ber Lieferung in eine Roufpreisforberung für gelieferte Gegenstände, die in zwei Jahren veriährt vom Schlusse bes Jahres ab, in welchem die Lieferung erfolgt ift. Da es in Wahrheit nicht amei Raufpreisforderungen, fondern nur eine einbeitliche Raufpreisforderung gibt, fo murde alfo alsbann ein höchft auffälliger Bechfel in ber Berjahrung eines und besfelben Anfpruchs eintreten. Rechtlich möglich ift dies zwar; allein es mußten fehr zwingende Grunde vorliegen, um anzunehmen, daß foldes wirklich bem Willen bes Geseites entspreche. Derartige Grunde feblen: es iprechen bagegen vielmehr bie nachliebenden Ermägungen. Es murbe zur fachlichen Bebeutung ber Unsprüche im umgefehrten Berhaltnis iteben, menn bie Raufpreisforderung bes Bertaufers, nachbem er geliefert hat, nachbem er alfo ein Stud feines Bermogens bem Raufer übergeben bat, bereits in ber furgen Beit von zwei Jahren verjährt, bie Forberung bes Bertäufers an ben Käufer aber, solange er aus feinem Bermogen noch nichts weggegeben bat, nur ber breifigjährigen Berjährung unterworfen fein follte. Beshalb bie lettere Forberung gegenüber ber erfteren in biefer Beise begunftigt fein follte, mare ichwer einzuseben. Richtig ist, daß die kurze Verjährung in erster Reibe eingeführt ist, um ben Schuldner bes Nachweises ber Tilgung der entstandenen Forderung zu überheben. Das Borbild für bie neuere beutsche Gesethgebung ift in biefer Begiehung ber Code civil gewesch, bessen Bestimmungen (Artt. 2271-2277) jedoch nut bie Bermutung ber erfolgten Tilgung begründeten und auf diese Beife bem Gläubiger in ben meiften Källen Raum für ben Gegenbeweiß ließen, daß Rahlung nicht erfolgt fei. Die Tatfache, bag bie beutschen Gesetgebungen, und insbesondere bas Burgerliche Gesethuch, bierüber hinausgebend fich nicht mit einer solchen Bermutung ber Tilgung begnügt, sondern die kurze Berjährung als wirkliche Berjährung behandelt und mit geringfügigen Abweichungen den allgemeinen Berjährungsgrundfäten unterworfen haben, ergibt, bag auch für fie ber allgemeine, ber Einrichtung ber Berjährung jugrunde liegende Gebante maggebend fein muß, nämlich ber, daß nach Ablauf einer bestimmten Reit ber als Schuldner in Anspruch Genommene nicht nur bes Nachweises ber Tilgung, fonbern auch bes Streites über bie Entstehung bes Unfpruchs überhoben fein foll. Berabe bei ben Beschäften bes täglichen Lebens, bie mundlich, rafch, vielfach

burch andere Bersonen (Dienstboten, Kinder) und in großer Rahl abgeschlossen werben, ift bas Bedürfnis nach einem berartigen Berjährungsschut ein bringenbes. Es wurde einen unerträglichen Ruftand bebeuten, wenn ber Raufmann, bei bem einige Bfund Bucker bestellt find, ber Schuhmacher, bem ein Baar Stiefel in Beftellung gegeben find, ber Bader aus einer Brotbestellung, ber Fleischer aus einer Rleischbeftellung ic ic noch nach fünf, gehn, zwanzig Jahren Anspruch auf ben Breis erheben und ben Ginwand ber turgen Beriährung mit ber Replit gurudichlagen tonnten, Diefe Verjährung greife nicht Plat, ba fie nicht geliefert batten, fie feien aber jest zur Lieferung bereit und forberien ben Breis gegen Lieferung Bug um Bug. Das Gefet tann einen berartigen Ruftand nicht gewollt haben. Auch laft fich ein Unterschied in biefer Beziehung zwischen ben Ansprüchen, bie burch § 196 B.G.B. ber furgen Berjährung unterworfen find, schwerlich begründen. Es kommt nicht barauf an, daß den in Ansbruch genommenen Bersonen vielerlei sonstige Einwände zur Seite fteben, mit benen fie folche Anforderungen gurudweisen konnten. Der einfache und flare Einwand ber Berjährung foll eben jebe weitere Erörterung bes erhobenen Unspruchs unnötig machen. Bei ben Gefchaften, welche bie Befriedigung ber täglichen Lebensbedurfnisse zum Gegenftande haben, handelt es fich allerdings vielfach um Firgeschäfte bes täglichen Lebens, benen es immanent ift, bag bei ihnen ber Rudtritt bes Raufers und Beftellers als felbftverftandlich und ftillschweigend erfolgt gilt, wenn die Leiftung nicht zu dem beftimmten Reitpunkt bewirkt ift. Diese Tatjache kann indes eine andere Auffassung nicht rechtfertigen; benn wenn auch zugegeben ift, baß für fie, soweit Anspruche auf Erfüllung baraus möglich find, selbst eine zweijährige Berjährungsfrift icon ju lang mare, fo ift es um fo ge= wisser, daß von einer dreißigjährigen Berjährung teine Rede sein kann.

Von den Bedenken, welche sich gegen die im vorstehenden entwickelte Ansicht erheben, ist das am schwersten wiegende dasjenige, welches aus dem Wortlaut des § 196 B.G.B. zu entnehmen ist, nämlich aus den Worten "für Lieferung von Waren". Sie scheinen anzudeuten, daß die Lieferung erfolgt sein muß. In gleicher Weise verwertet der Berufungsrichter bei Auslegung des Gesehes vom 31. März 1838 den dort gebrauchten Ausdruck "für gelieferte Arzneimittel". Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß im § 196 auch

fonft von "Lieferung von Erzeugniffen", "Ausführung von Arbeiten". "Beforgung frember Gefchäfte", "Gewährung von Wohnung und Befostigung", "Leiftung von Diensten" zo die Rede ift: alles Musbrude, welche anscheinend die erfüllte Leistung bezeichnen. Es soll außerbem nicht unerwähnt bleiben, bag in ben Motiven zum erften Entwurf bes Burgerlichen Gefetbuchs von ben "Unfprüchen für gelieferte Baren", "geleistete Arbeiten" gesprochen wird (Bb. 1 G. 300). Gleichwohl kann biefes Bebenken nicht ausschlaggebend fein. zuerkennen ift, daß der Gedanke, es folle durch die kurze Berjährung ber Schuldner bes Nachweises ber Tilgung ber Schuld für empfangene Leistung überhoben werden, beberrichend in den Vorbergrund getreten ift: allein er bat ben anberen Amed ber Beriährung nicht völlig verdrängt. Es wird in ben Motiven allgemein erflärt, Die Berjährung bedürfe einer Abfurgung für die "Anspruche aus ben Beschäften bes täglichen Lebens". In gleicher Beise werben auch vielfach fonft, insbesondere in ben Bearbeitungen bes Burgerlichen Gesethuchs, als Gegenstand ber turgen Berjahrung allgemein bie "Unfprüche aus ben Geschäften bes täglichen Lebens" bezeichnet. Die angeführten, vom Gelet gebrauchten Ausbrude muffen hiernach nicht unbedingt im Sinne bewirfter Leiftung verftanden werben, fonbern laffen auch Raum fur die Auslegung, daß damit überhaupt ber Gegenstand ber Leiftung gefennzeichnet worden ift. Golde Muslegung wird aber burch die oben erörterten fachlichen Grunde als notwendig geforbert.

Die Frage, ob auch die Abnahmeverpflichtung des Käufers in zwei Jahren verjährt, mag zweiselhaft sein. Sollte sie indes selbst zu verneinen sein, so kann daraus ein Schluß auf die Verjährung der Kauspreisforderung nicht gezogen werden; denn erstens wird niemand Abnahme sordern, wenn er weiß, daß seiner Kauspreisforderung der Verjährungseinwand entgegensteht; außerdem aber stellt in der großen Mehrzahl aller Fälle die Abnahmeverpflichtung des Käusers nur eine Nebenverpflichtung dar gegenüber der Pflicht zur Zahlung des Kauspreises als seiner Hauptleistung. Die Verjährung jener Verpflichtung kann daher für diesenige der Hauptleistung nicht maßgebend sein, sondern es kann höchstens das Umgekehrte der Fall sein.

Auch bem Umftande, daß bie Ansprüche bes Käufers auf

Lieferung ber kurzen Verjährung nicht unterliegen, kann entscheibende Bebeutung nicht beigemessen werben. Bei dem gegenseitigen Vertrage mussen die Ansprüche der beiden Vertragsteile nicht notwendig dersfelben Verjährung unterworfen sein.

Enblich läßt sich auch die Erwägung, daß der Käufer, wenn er nach Ablauf der Verjährungsfrist die bisher nicht gelieferte Ware entgegennimmt, nunmehr den Einwand der Verjährung gegen die Kauspreissorderung unmöglich erheben dars, für die Ansicht des Berusungsrichters nicht verwerten. Denn die freiwillige Annahme der Ware nach Ablauf der Verjährungsfrist begründet entweder die replicatio doli gegen die Verjährungseinrede, oder läßt sich als ein Verzicht auf diese Einrede aufsassen.

Wenn aus diesen Gründen der prinzipielle Standpunkt des Berufungsrichters auch nicht geteilt werden konnte, so war deswegen doch noch nicht die Sache zur Endentscheidung reif. Denn die Rlägerin hat in der Berufungsinstanz behauptet, der Beklagte habe mit einem der Inhaber der klagenden Handelsgesellschaft vereindart, die Ausführung der Order solle dis zu seiner in Aussicht genommenen Wiederverlodung aufgeschoben werden. Damit war ersichtlich stillschweigend auch eine Stundung des Kauspreises vereindart, und dadurch eine Hemmung der Verjährung der Kauspreissorderung herbeigeführt. Hierüber ist daher noch Beweis zu erheben."...